

SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/11

16. Januar 1973

Die SPD und die katholische Kirche

Begegnung in gegenseitiger Unabhängigkeit

Von Heinz Kühn MdL

Ministerpräsident und SPD-Landesvorsitzender
von NRW und Mitglied des SPD-Präsidiums

Seite 1 bis 3 / 109 Zeilen

Das neue Presserecht muß kommen

Wem gehört die Pressefreiheit in der
Bundesrepublik?

Von Helmut Sieglerschmidt MdB

Seite 4 und 5 / 82 Zeilen

Dem "Kleingedruckten" auf der Spur

Mehr Verbraucherschutz - längst überfällige
Gesetzesanpassung

Von Dr. Uwe Jens MdB

Seite 6 und 7 / 58 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und
----- Eingliederung"

Die SPD und die katholische Kirche

Begegnung in gegenseitiger Unabhängigkeit

Von Heinz Kühn MdL

Ministerpräsident und SPD-Landesvorsitzender von
NRW und Mitglied des SPD-Präsidiums

Aus der Wahlbilanz in Nordrhein-Westfalen heben sich Gebiete mit hohem katholischem Bevölkerungsanteil besonders deutlich hervor: der Aachener Raum, das Westmünsterland und der linke Niederrhein. Und dies ist kein besonderes singuläres Ereignis dieses Landes: 35 vH. der Katholiken der Bundesrepublik haben SPD gewählt, und zwar trotz einseitig auf CDU-Begünstigung orientierter verbandskatholischer Wahlerklärungen.

Dies zeichnete sich bereits entwicklungsweisend im Bundestagswahlergebnis von 1969 ab. Die CDU hat es damals nicht als eine Art Menetekel begriffen, sondern als eine Art "Betriebsunfall" bewertet.

In Wirklichkeit ist es das Ergebnis eines doppelten, sich parallel vollziehenden Prozesses: 1/ des sich wandelnden Verhältnisses von Sozialdemokratie und Kirchen, und 2/ des sich wandelnden Bewußtseins auch der kirchlich gebundenen Menschen unter den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen unseres modernen Industriezeitalters.

Wir alle kennen Kurt Schumachers oft zitiertes Wort, daß es gleichgültig sei, ob jemand durch die Methode marxistischer Wirtschaftsanalyse oder aus philosophischen oder ethischen Gründen oder ob er aus dem Geist der Bergpredigt Sozialdemokrat geworden sei: "Jeder hat für die Behauptung seiner geistigen Persönlichkeit und für die Begründung seiner Motive das gleiche Recht in der Partei".

Das Godesberger Grundsatzprogramm hat diese Definition des Selbstverständnisses der modernen Sozialdemokratie zur programmatischen Selbstinterpretation gemacht: Die SPD versteht sich als

eine Gemeinschaft von Menschen, die aus verschiedenen Glaubens- und Denkrichtungen kommen. Ihre gemeinsame Überzeugung beruht auf den Grundwerten Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sowie auf gleichen politischen Zielen. Ihre individuelle Begründung wurzelt in durchaus unterschiedlichen Fundamenten. Parteien leben aus der Gemeinsamkeit "vorletzter Werte". Individuen leben oder sollten leben aus einem tieferen Fundament, aus der Verwurzelung in letzten Werten.

Die SPD ist eine Partei maximaler Einheitlichkeit des Handelns und zugleich eine Partei maximaler Vielfalt der Begründung dieses Handelns. Deshalb wird sie auch nie ein weitanschauliches Adjektiv mit ihrem Parteinamen verbinden: weder das christliche noch ein anderes.

Weil die christlich geprägten und kirchlich gebundenen Bürger erkannt haben, daß dieses Selbstverständnis der Sozialdemokraten durch ihre praktische Politik bewiesen und nicht etwa nur durch ihr programmatisches Bekenntnis behauptet wird, ist der Versuch der CDU und ihrer Helfer aus dem Verbandskatholizismus so kläglich gescheitert, längst eingeebnete Gräben zwischen Christen und Sozialdemokraten mit dem Schreckgespenst des Marxismus neu aufzureißen. Als Wahltaktik wie als Machtstrategie ist dies für die Union definitiv zu einer Fehlspekulation geworden.

Die Katholiken haben ihre Wahl-Entscheidung in Übereinstimmung gebracht mit ihrer Einsicht in die Erfordernisse der Zukunft unserer Gesellschaft und unserer Welt, wenn dies eine sittlich bessere und lebensfähigere Zukunft sein soll. Und sie haben dabei nicht nur die sozialdemokratische Programmatik, sondern auch manche moderne Enzyklika ihrer Kirche besser begriffen als der Führung der Union lieb ist.

Aber ich will die Problematik des Verhältnisses von katholischer Kirche und sozialdemokratischer Partei nicht in das milde Licht der Problemlosigkeit tauchen. Die katholische Kirche ist ihrer ganzen Tradition und ihrem ganzen Selbstverständnis nach eher eine konservativ-bewahrende Kraft der Gesellschaft. Die

sozialdemokratische Partei ist hingegen eine vorwärtsdrängend emanzipatorische Bewegung, die ihre Aufgabe in der notwendigen Reform des Bestehenden sieht - und dies auch in Zukunft tun wird! Daraus werden sich immer wieder Spannungen ergeben, in denen sich Staat und Kirche, in denen sich sozialdemokratische Partei und katholische Kirche begegnen werden.

Wir werden uns dabei in gegenseitiger Unabhängigkeit und nicht in einem Dienstbarkeitsverhältnis begegnen. Wir wollen die Kirche nicht zum Hilfsinstrument der Regierung machen, aber wir sind auch nicht bereit, die Regierung als Hilfsinstrument der Kirche zu verstehen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die Genugtuung über den religiösen Substanzverlust der modernen Gesellschaft empfinden, wo doch noch dazu für nicht wenige an die Stelle der Religionsbindung die Konsumvergottung tritt, was ich nicht als Gewinn zu begreifen vermag.

Der Katholik Kennedy sagte im Wahlkampf um die US-Präsidentschaft: "Nach meiner Erfahrung sind Prälaten und Bischöfe durch die Bank Republikaner und katholische Schwestern immer Demokraten". Wenn ich die deutsche Parallele ziehe, bin ich da nicht so optimistisch hinsichtlich der katholischen Schwestern. Aber so sehr wir wahrscheinlich auch immer die Partei der Minderheit der Bischöfe bleiben werden, so sehr könnten wir sehr wohl die Partei der Mehrheit der Kapläne werden.

Die Kirchen müssen in Glaubens- und Sittenlehren ihr Wort in Freiheit für ihre Gläubigen sagen können. Ich gehöre nicht zu jenen, die wie Adenauer sagen: "Die Kirche soll weder Ja noch Nein sagen, sondern bloß Amen" oder wie die Jungdemokraten: "...daß christliches Gedankengut kein gestalterisches Element für unser Staatswesen darstelle".

Wir begegnen dieser Situation gewiß sehr bald im Bundestag bei der Problematik des § 218. Ich hoffe, daß sich bei der Initiative der beiden Koalitionsfraktionen die Fristenlösung durchsetzt. Die Entscheidung wird sich dabei niemand leicht machen dürfen. Und wir werden - wie bei der Todesstrafe - jedes Abgeordneten Gewissensentscheidung zu respektieren haben.

Der Anspruch religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften, daß ihre Mitglieder nach ihren sittlichen Überzeugungen leben können, muß gesichert sein. Niemand darf in einer freiheitlichen Gesellschaft gezwungen werden, gegen seine sittlichen Grundsätze zu leben und zu handeln. Diese Entscheidungsfreiheit gilt selbstverständlich auch für Fristenlösung oder Indikationslösung. Die Straffreiheit einer Schwangerschaftsunterbrechung enthebt den Einzelnen nicht der Gewissensentscheidung. Kein katholischer oder evangelischer Christ, der sich den Geboten seiner Kirche verpflichtet fühlt, braucht sich durch eine Änderung des Gesetzes zu einer Änderung seiner sittlichen Wertung und seines persönlichen Verhaltens veranlaßt zu sehen. Wohl aber bin ich davon überzeugt, daß es - wie bei der Pille - keine konfessionelle Differenzierung im praktischen Verhalten geben wird. (-/16.1.1973/ks/ex)

Das neue Presserecht muß kommen

Wem gehört die Pressefreiheit in der Bundesrepublik ?

Von Hellmut Sieglerschmidt MdB

Nie war die Stunde so günstig, um von der Aufstellung zukunftsweisender presserechtlicher und medienpolitischer Programme zu ihrer Verwirklichung überzugehen, wie am Beginn der siebten Wahlperiode des Deutschen Bundestages. In den vergangenen Jahren konnte die öffentliche und interne Erörterung dieses Themenkreises so weit vorangetrieben werden, daß die Problematik der Punkte, die in den nächsten Jahren auf diesem Gebiet erreichbar erscheinen, als im wesentlichen ausdiskutiert bezeichnet werden kann. Innerhalb der Regierungskoalition, die über eine sichere Mehrheit verfügt, gibt es keine grundlegenden Meinungsverschiedenheiten über die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen. Das Wahlergebnis vom 19. November 1972 entzieht der Verdächtigung den Nährboden, daß die Regierungsparteien durch ein neues Presserecht Sanktionen gegen Presseunternehmen verhängen wollten, die ihnen kritisch gegenüberstehen. Wer einen solchen Wahlerfolg trotz Springer erzielt hat, ist über diesen Verdacht erhaben.

Die Kritiker der angeblichen und tatsächlichen Absichten der Regierung auf diesem Gebiet sollten endlich die Unterstellung partocgoistischer Ziele als unter ihrem Niveau fallen lassen. Alle Beteiligten wissen sehr genau, daß es hier im Kern um etwas ganz anderes geht, nämlich um die Beantwortung der Frage: Wem gehört die Pressefreiheit? Ist sie die Freiheit von 200 reichen Leuten, ihre Meinung zu verbreiten, wie es der große Publizist Paul Sethe schon vor Jahren bissig formulierte? Manche Äußerungen von Zeitungs- und Zeitschriftenverlegern lassen erkennen, daß für sie Pressefreiheit kaum etwas anderes als Verlegerfreiheit ist.

Natürlich ist Pressefreiheit zu einem wesentlichen Teil auch die Pressefreiheit der Verleger. Deshalb ist der Gesetzgeber auch aus gutem Grunde gehindert, die Aufgaben des Verlegers gesetzlich auf seine wirtschaftlichen Funktionen zu beschränken. Aber daneben gilt es, durch geeignete Maßnahmen besser als bisher die Pressefreiheit der Journalisten und die Pressefreiheit der Leser zu schützen. Pressefreiheit ist übrigens Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit. Es ist klar, daß es beim Leser in diesem Zusammenhang um die Informationsfreiheit geht.

Nun galten diese Überlegungen natürlich sinngemäß auch für die Anwendung des Art. 5 des Grundgesetzes auf Fernsehen und Hörfunk. Hier aber hat der Bundesgesetzgeber nicht einmal die Rahmenkompetenz, über die er für das Presserecht verfügt. Warum das so ist, obwohl die Sendungen des Rundfunks doch

wohl stärker die Ländergrenzen überschreiten als die Verbreitung der Zeitungen, ist, wie so oft, nur historisch zu erklären. Wie schwierig es sein würde, gerade auf diesem Gebiet den gewachsenen Zustand zu verändern, ist für jeden Eingeweihten klar. Dennoch sollte dieses Problem von der Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform in ihre Überlegungen einbezogen werden, wenn sie demnächst ihre Einzelberatungen über die Abgrenzung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern aufnimmt. Die Notwendigkeit eines gewissen Maßes bundeseinheitlicher Regelungen analog zum Presserecht liegt auf der Hand. In allen brisanteren Fragen sind aber Versuche der Länder, einen gemeinsam erarbeiteten Modellgesetzentwurf in den Landtagen durchzusetzen, gescheitert. Das Schicksal des Modell-Pressgesetzes bietet in dieser Hinsicht ein eindrucksvolles Beispiel.

Hier könnte nun mit einem gewissen Recht erwartet werden, daß nach den Ausführungen über Presse und Rundfunk nun auch die anderen Massenmedien behandelt werden. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Auch wenn die langfristige Einwirkung dieser anderen Massenmedien auf die Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft nicht unterschätzt werden sollte, hat doch die tägliche oder in verhältnismäßig kurzen Abständen erfolgende Einwirkungen von Presse und Rundfunk insgesamt gesehen eine erheblich größere politische Relevanz. Daß gleichwohl an einer Gesamtkonzeption für den Bereich der Massenmedien bzw. ihrer Verwirklichung weiter mit Nachdruck gearbeitet werden muß, ergibt sich vor allem aus den zahlreichen Wechselbeziehungen zwischen ihnen.

Da wir gerade beim Thema Wechselbeziehungen sind: Die vielerörterten Wechselbeziehungen zwischen Theorie und Praxis lassen sich am Beispiel von Presserecht und Medienpolitik besonders gut verdeutlichen. Ohne die Entwicklung von Zielvorstellungen und die selbstkritische Prüfung, was sie denn eigentlich aussagen haben und zu bewirken in der Lage sein könnten, werden gerade im Bereich der Massenmedien einzelne gesetzgeberische Schritte leicht in Widerspruch zueinander geraten und deshalb schließlich auch kein geschlossenes Ganzes ergeben. Es gibt jedoch andererseits auch kaum ein anderes Gebiet, bei dem sich die Kompliziertheit der Materie so deutlich erst dann zeigt, wenn es an die Umsetzung von Programmen in Gesetze geht, natürlich sofern man die Grenzen beachtet, die hier unsere Verfassungsordnung zieht. Der Weg der realistischen Reformen ist häufig dornig, aber er ist allein der Weg, der weiterführt.

(-/16.1.1973/bgy/ks/ex)

.. + +

Dem "Kleingedruckten" auf der Spur

Mehr Verbraucherschutz - längst überfällige Gesetzesanpassung

Von Dr. Uwe Jens MdB

Für viele zufriedene Käufer, insbesondere von langfristigen Gebrauchsgütern sind die sogenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) schon häufig zum verspäteten Ärgernis geworden. Gegenüber vom dem vom Verkäufer aufgestellten AGB's hat der Käufer in aller Regel keine Möglichkeit, bei den Kaufverhandlungen eigene Vertragsbedingungen durchzusetzen. Er muß das akzeptieren was ihm vorgesetzt wird. Und das ist in unserer auf Gewinn orientierten Wirtschaftsordnung natürlich einseitig auf die Interessen des Verkäufers, des Produzenten ausgerichtet.

Will z.B. der Käufer einen Produzenten wegen nachträglich aufgetretener Mängel verklagen, muß er in aller Regel beim Prozeß an den Ort des Herstellers fahren, weil vorher "kleingedruckt" dieser Ort in den AGB's als Gerichtsstand vereinbart wurde. So oder so ähnlich geht es in vielen Fällen.

Die alte Bundesregierung hatte deshalb bereits in ihrem Bericht zur Verbraucherpolitik vom 18. Oktober 1971 angekündigt, die Verbraucher besser gegen unangemessene Vertragsbedingungen zu schützen. Das Bundesministerium der Justiz hat jetzt nach langem Hin und Her eine Arbeitsgruppe zusammengestellt, die Lösungsvorschläge zu diesem Problem erarbeiten soll. Es ist nur zu hoffen, daß einige dieser Lösungsvorschläge in Kürze den Verbraucher vor der Macht der Produzenten besser schützen; denn er hat noch immer die "schwächste Stellung in der Wirtschaft".

Im folgenden sollen einige Möglichkeiten dieses verstärkten Verbraucherschutzes gegenüber einseitigen AGB's aufgezeigt werden.

Zunächst ist daran zu denken, alle AGB's vor ihrer Gültigkeit einer Genehmigung möglicherweise durch das Kartellamt zu unterwerfen. Vorgeschlagen wurde auch dem Verbraucherverband die Möglichkeit einer sogenannten AGB-Kontrollklage zu geben, damit er

unzulässige Klauseln bei einem ordentlichen Gericht für nichtig erklären kann. In beiden Fällen wird es jedoch weiterhin an den nötigen Maßstäben mangeln. Der Beamte beim Kartellamt oder der Richter eines Gerichts ist bei den bestehenden Gesetzen einfach nicht in der Lage, die Stellung der Verbraucher beim Vertragsabschluß wesentlich zu verbessern. Was in den AGB's dem Käufer aufgezwungen wird, verstößt in den seltensten Fällen gegen geltende Gesetze.

Deshalb müssen vor allem die Regelungen des BGB und des HGB unter verbraucherpolitischen Gesichtspunkten neu durchdacht werden. Hier müßte verstärkt mit Normen gearbeitet werden, die nicht zu Ungunsten des Kunden abgeändert werden können.

So sollte gesetzlich festgelegt werden, daß der Gerichtsstand beim Wohnsitz des Kunden liegt. Dies wäre eine erhebliche Erleichterung für den wirtschaftlich Schwächeren, da dieser so leichter sein Recht durchsetzen kann. Außerdem wäre ins BGB zu schreiben, daß z.B. beim Erwerb fabrikneuer Ware die Gewährleistung nicht ausgeschlossen werden darf, wie es heute in vielen AGB's noch immer der Fall ist. In vielen Fällen wird durch die AGB's sogar die Haftung von Delikten, wie unerlaubten Handlungen beim Verkauf ausgeschlossen. Dabei wäre es wohl nur ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, wenn für solche Schäden der Verkäufer weiterhin haftet. Ebenso wird die Beweislast noch immer zum Nachteil der Kunden geregelt, obwohl er dadurch bei einem Rechtsstreit stets im Hintertreffen ist, da er kaum Einblick in den Geschäftsbereich des Verkäufers erhalten wird.

Das sind nur einige Hinweise auf längst überfällige Gesetzesanpassungen zum Schutze der Verbraucher, damit der kaum leseliche Wildwuchs in den AGB's ein wenig gelichtet wird.

(-/16.1.1973/ks/ex)

+ + +